

Wiedereröffnung von Geschäften



© tumsasedgars / Adobe Stock

Zusätzlich zu den bereits geöffneten Geschäften, dürfen ab Montag, 20. April, auch Läden mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 Quadratmetern wieder öffnen. Ausgenommen von der 800-Quadratmeter-Begrenzung sind Autohäuser, Fahrradhändler, Buchhandlungen sowie in NRW als Sonderregelung auch Einrichtungshäuser und Babyfachmärkte. Allerdings müssen alle Geschäfte bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Deshalb hat die Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein auf ihrer Website Tipps zur Umsetzung der von der Landesregierung vorgegebenen Maßgaben gesammelt.

„Die Händler müssen unbedingt Hygiene- und Abstandsvorschriften einhalten und dafür vor der Wiedereröffnung die Voraussetzungen schaffen. Schließlich liegt es jetzt in unserer Verantwortung, dass sich die Infektionszahlen durch die Lockerungen nicht erhöhen“, sagt Elke Hohmann, Leiterin des IHK-Bereichs Innovation, Digitales und Wachstum.

Darüber hinaus macht die IHK darauf aufmerksam, dass Einzelhändler, die sich über die Größe ihrer Verkaufsfläche nicht im Klaren sind, in die Baugenehmigung schauen sollten. Sie liegt dem Eigentümer der Immobilie vor. Ist der Eigentümer nicht erreichbar oder die Genehmigung nicht auffindbar, sollten Einzelhändler bei der kommunalen Baugenehmigungsbehörde eine schriftliche Information einholen.

Die Hinweise und Tipps zur Wiedereröffnung sind zu finden unter:
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de/22813

Ansprechpartner

Carmen Granderath

Telefon: +49 2151 635-357

Telefax: +49 2151 635-44357

E-Mail:



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Nordwall 39
47798 Krefeld

Elke Hohmann

Telefon: +49 2161 241-130

Telefax: +49 2151 635-44130

E-Mail:

Bismarckstraße 109

41061 Mönchengladbach

Dokument-Infos

Webcode: 22821

Ausdrucksdatum: 21.09.2021